

Zustellungsurkunde

WESO-Aurorahütte GmbH
Aurorahütte 1

35075 Gladenbach

Hausadresse: Marburger Straße 91, 35396 Gießen

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
RPGI-43.2-53e1350/1-2015/24

Bearbeiter/in: Herr Leib
Durchwahl: 0641 303 - 4423

Datum: 04. April 2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 08.12.2017, hier eingegangen am 12.12.2017 wird der Firma

WESO-Aurorahütte GmbH

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in: 35075 Gladenbach
Gemarkung: Erdhausen
Flur: 2
Flurstück: 28 u.a.

die bestehende Eisengießerei mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Aufstellung und zum Betrieb einer mobilen Handstrahlkabine (Druckstrahlkabine) im Bereich der Gussnachbehandlung 2 innerhalb der Gießereihalle.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Erteilung des Bescheides einen Zeitraum von 1 Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Veränderung der Anlage zu

beginnen. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Erteilung des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

„Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ vom Juli 2004

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

KAPITEL 1	ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER ÄNDERUNGSGENEHMIGUNG GEMÄSS § 16 ABS.1 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BImSchG) Formular 1/1 vom 08.12.2017 Formular 1/1.4 vom 08.12.2017 Formular 1/2 vom 08.12.2017	(5 Seiten) (1 Seite) (7 Seiten)
KAPITEL 2	INHALTSVERZEICHNIS Inhaltsverzeichnis vom 02.05.2018	(3 Seiten)
KAPITEL 3	KURZBESCHREIBUNG Allgemeine Beschreibung des Antragsgegenstandes v. 08.12.2017	(4 Seiten)
ANLAGE 3.1	Darstellung der Handstrahlkabine	(1 Seite)
KAPITEL 4	UNTERLAGEN, DIE GESCHÄFTS- UND BETRIEBSGEHEIMNISSE ENTHALTEN Erläuterungen vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 5	STANDORT UND UMGEBUNG DER ANLAGE Standortbeschreibung vom 08.12.2017	(1 Seite)
ANLAGE 5.1	Topographische Karte Gladenbach - Erdhausen	(1 Seite)
ANLAGE 5.2	Auszug aus dem Flächennutzungsplan	(1 Seite)
ANLAGE 5.3	Auszug aus der Flächenschutzkarte	(1 Blatt)
ANLAGE 5.4	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	(1 Blatt)
ANLAGE 5.5	Bebauungsübersicht vom 08.12.2017	(1 Blatt)

KAPITEL 6	ANLAGEN- UND VERFAHRENSBESCHREIBUNG, BETRIEBSBESCHREIBUNG	
	Allgemeine Anlagen- und Verfahrensbeschreibung vom 08.12.2017	(6 Seiten)
	Formular 6/1 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 6/2 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 6/3 vom 08.12.2017	(1 Seite)
ANLAGE 6.1	Fließschema 1 vom 08.12.2017	(1 Blatt)
ANLAGE 6.2	Aufstellungsplan im EG vom 08.12.2017	(1 Blatt)
KAPITEL 7	STOFFE, STOFFMENGEN, STOFFDATEN	
	Formular 7/1 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 7/2 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 7/3 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 7/4 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 7/5 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 7/6 vom 08.12.2017	(2 Seiten)
	Sicherheitsdatenblatt des eingesetzten Strahlmittels - Stoff-Nr. H.1	(5 Seiten)
KAPITEL 8	LUFTREINHALTUNG	
	Allgemeine Beschreibung vom 08.12.2017	(2 Seiten)
	Formular 8/2 vom 08.12.2017	(2 Seiten)
ANLAGE 8.1	Gegenüberstellung der Abluftmengen des Bestandes vor und nach den Änderungen gemäß diesem Änderungsantrag vom 08.12.2017	(1 Seite)
ANLAGE 8.2	Übersicht der Emissionsquellen mit den entsprechenden Entstaubungsanlagen vom 08.12.2017	(2 Seiten)
KAPITEL 9	ABFALLVERMEIDUNG UND ABFALLENTSORGUNG	
	Allgemeine Angaben vom 08.12.2017	(2 Seiten)
	Formular 9/1 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 9/2 vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 10	ABWASSERENTSORGUNG	
	Allgemeine Angaben vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 10 vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 11	ABFALLENTSORGUNGSANLAGEN	
	Allgemeine Angaben vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 11 vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 12	ABWÄRMENUTZUNG	
	Allgemeine Angaben vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 13	LÄRM, ERSCHÜTTERUNGEN UND SONSTIGEN IMMISSIONEN	
	Allgemeine Erläuterungen vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 13/1 vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 14	ANLAGENSICHERHEIT	
	Allgemeine Angaben vom 08.12.2017	(2 Seiten)
	Formular 14/1 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 14/2 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 14/3 vom 08.12.2017	(2 Seiten)

KAPITEL 15	ARBEITSSCHUTZ	
	Allgemeine Erläuterungen zum Arbeitsschutz vom 08.12.2017	(5 Seiten)
	Formular 15/1 vom 08.12.2017	(2 Seiten)
	Formular 15/2 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 15/3 vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 16	BRANDSCHUTZ	
	Allgemeine Erläuterungen zum Brandschutz vom 08.12.2017	(4 Seiten)
	Formular 16/1.1 vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 16/1.2 vom 08.12.2017	(3 Seiten)
ANLAGE 16.1	Übersicht der Ausstattung mit Feuerlöscheinheiten	(2 Seiten)
ANLAGE 16.2	Übersicht der Feuerwehrpläne im Gesamtwerk	(1 Blatt)
ANLAGE 16.3	Feuerwehrplan der Gießerei im KG	(1 Blatt)
ANLAGE 16.4	Feuerwehrplan der Gießerei im EG	(1 Blatt)
ANLAGE 16.5	Fluchtwegeplan Grundriss-EG vom 08.12.2017	(1 Blatt)
KAPITEL 17	UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN (§§ 63 WHG)	
	Allgemeine Erläuterungen vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 17/1 vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 18	BAUANTRAG / BAUVORLAGEN	
	Allgemeine Erläuterungen vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 19	UNTERLAGEN FÜR SONSTIGE KONZESSIONEN	
	Allgemeine Erläuterungen vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 19/1 vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 20	UNTERLAGEN ZUR UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG	
	Allgemeine Angaben vom 08.12.2017	(1 Seite)
	Formular 20/1 vom 08.12.2017	(3 Seiten)
	Formular 20/2 vom 08.12.2017	(5 Seiten)
KAPITEL 21	MASSNAHMEN NACH DER BETRIEBSEINSTELLUNG	
	Allgemeine Erläuterungen vom 08.12.2017	(1 Seite)
KAPITEL 22	BERICHT ÜBER DEN AUSGANGSZUSTAND	
	AZB-Konzept nach IE-Richtlinie (Stand 28.02.2019)	(22 Seiten)

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.2

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides sowie die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Aufsichtsbehörde tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage darf nur so errichtet, geändert und betrieben werden, wie es in den vorliegenden Unterlagen beschrieben wurde. Es sei denn, im Folgenden wird davon abgewichen. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.4

Für die hiermit genehmigten neuen Aggregate (Handstrahlanlage Goldmann; Modell Rationell 1500), ist eine Betriebsanweisung aufzustellen und den Aufsichtspersonen auszuhändigen. Folgende Inhalte sind je nach Aggregat in die Anweisung aufzunehmen:

- Wartung der jeweiligen Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

1.5

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlagen betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

1.6

Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Handstrahlanlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Dez. 43.2 Regierungspräsidium Gießen und der Abteilung II, Dez. 25.1 Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen schriftlich anzuzeigen.

1.7

Während des Betriebes der hier genehmigten Aggregate muss ständig eine verantwortliche und mit den Anlagen vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

2. Ausgangszustandsbericht

2.1 Erstellung des Ausgangszustandsberichts

2.1.1

Vor Inbetriebnahme der Anlage ist für das Anlagengrundstück ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser zu erstellen (Ausgangszustandsbericht). Dieser Bericht über den Ausgangszustand hat die Informationen nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV zu enthalten und ist entsprechend der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO und LAWA, Stand 15.08.2015 zu erstellen.

2.1.2 Bedingung

Eine Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbehörde der Ausführung des Ausgangszustandsberichts schriftlich zugestimmt hat.

2.2. Grundlage des Ausgangszustandsberichts

2.2.1

Bei der Erstellung des AZB ist das AZB-Konzept „Ausgangszustandsbericht WESO-Aurorahütte, Gladenbach: AZB-Konzept nach IE-Richtlinie, Behrends und Koop Umwelt-Ingenieure GmbH, Marburg, 28.02.2019“ umzusetzen.

2.2.2

Der AZB ist durch eine in Bodenschutzfragen nachweislich sachkundige Person aufzustellen.

2.2.3

Mit den Arbeiten dürfen nur Unternehmen beauftragt werden, bei denen die erforderliche Sachkunde und Erfahrung vorhanden sind. Es ist sicherzustellen, dass die beauftragten Unternehmen für die ordnungsgemäße Ausführung der ihnen übertragenen Arbeiten und für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei der Ausführung sorgen. Die Arbeiten sind nach den einschlägigen DIN-Vorschriften auszuführen.

2.2.4

Im Rahmen der Bodenprobenahme sind die Bodenart, die substantielle Beimengungen, der Humusgehalt, der Carbonatgehalt, der pH-Wert und der Wasserstand unter GOK anzugeben.

2.2.5

Die Beprobung des Bodens ist zu dokumentieren. Hierfür sind Angaben zum Bohr- / Sondierungsverfahren, zur Probennahmetechnik, zur Schichtenaufnahme und zum Grundwasserstand zu machen.

2.2.6

Die Bodensondierungen sind nach Lage und Höhe mittels Nivellement einzumessen.

2.2.7

Beim Neubau der Grundwassermessstellen sind insbesondere die technischen Regeln nach DVGW Regelwerk W 121 „Bau und Ausbau von Grundwassermessstellen“ einzuhalten.

2.2.8

Der Bau der Grundwassermessstellen ist zu dokumentieren. Es sind Angaben zum Bohrverfahren, zum Bohrdurchmesser, zur Messstellentiefe, zur Filterlage, zum Ausbaudurchmesser, zum Ausbaumaterial, zum Ausbauabschluss (Oberflur oder Unterflur) zur Schichtenaufnahme und dem Grundwasserstand zu machen. (Führen von Schichtenverzeichnissen nach DIN EN ISO 14688 bzw. 14689 / DIN 4022 und Erstellen von Bohrprofilen nach DIN 4023)

2.2.9

Die neu errichteten Messstellen sind nach Lage und Höhe mittels Nivellement einzumessen.

2.2.10

Die Grundwasserprobennahme ist entsprechend den Ausführungen des Handbuchs Altlasten, Band 3, Teil 2: „Untersuchung von Altlastenverdächtigen Flächen und Schadensfällen“ des HLUG unter Einhaltung der einschlägigen technischen Vorschriften und Regelwerken durchzuführen. Insbesondere die Technischen Regeln DVGW Arbeitsblatt W 112 (A) „Grundsätze der Grundwasserprobennahme aus Grundwassermessstellen“ sind einzuhalten.

2.2.11

Bei der Grundwasserprobennahme sind die Vor-Ort-Parameter Temperatur, pH-Wert, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxspannung, organoleptische Parameter (Färbung, Trübung, Geruch und Bodensatz) sowie das Abpumpvolumen, die Pumpenförderleistung und die Wasserspiegelabsenkung zu erfassen und anzugeben.

2.2.12

Zur Ermittlung der Grundwasserfließrichtung sind die Grundwasserstände in einer Stichtagsmessung vor der Grundwasserprobennahme aus den Messstellen zu erheben und die Angaben

der Grundwasserhöhen und der Grundwasserfließrichtung in einem Grundwassergleichenplan graphisch darzustellen.

2.3 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

2.3.1

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen. Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen und es ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

2.3.2

Nach der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Regierungspräsidium Gießen ein auf den Ausgangszustandsbericht abgestimmtes Untersuchungskonzept vorzulegen.

2.3.3

Die Erstellung dieses Untersuchungskonzeptes ist bis spätestens drei Monate nach Stilllegungsanzeige in Auftrag zu geben.

2.3.4

Auf der Basis des Untersuchungskonzeptes ist unverzüglich ein Bericht zu Boden und Grundwasser zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für

bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Gießen zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

2.3.5

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand des Berichtes zu Boden und Grundwasser ein Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Gießen vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

2.3.6

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, der Bericht zu Boden und Grundwasser sowie das Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAlt-BodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

3. Immissionsschutz

3.1

Über Störungen, Einsatz von Wartungsdiensten sowie Reparaturen an den Anlagen ist Buch zu führen. Die Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren

3.2

Bei einem Ausfall der Filtereinrichtung der Handstrahlanlage darf die Anlage nicht weiterbetrieben werden.

3.3

Die Filtereinrichtung ist mindestens halbjährig nach den Empfehlungen des Filterherstellers zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren und die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

3.4

Die aus der Anlage ausgeschleusten Stäube sind staubdicht zu erfassen.

4. Abfallvermeidung und –verwertung

Der Abfall „Staubmaterial aus dem Absoutfilter (Av1)“ ist, solange er nicht als getrennte Charge entsorgt werden soll, ausschließlich als Abfall mit dem Abfallschlüssel 10 09 08 „Gießformen und Sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen“ zu entsorgen.

5. Gesundheits- und Arbeitsschutz

5.1

Abgesaugte Luft, die mineralischen Staub enthält, darf in den Arbeitsraum nur zurückgeführt werden, wenn sie ausreichend gereinigt wurde. Dies wird bei lufttechnischen Anlagen erreicht, wenn die Staubkonzentration in der zurückgeführten gereinigten Luft (Rückluft) 1/5 des Allgemeinen Staubgrenzwertes (A-Staub) nicht überschreitet und der Anteil der Rückluft in der Zuluft nicht mehr als 70 % beträgt. Die E-Staubkonzentration in der Rückluft darf 1 mg/m³ nicht überschreiten. Bei quarzhaltigem Staub ist die lufttechnische Anlage nach folgenden Kriterien auszuliegen:

- Die Staubkonzentration in der zurückgeführten gereinigten Luft (Rückluft) darf eine Reststaubkonzentration von 0,015 mg/m³ bezogen auf Quarzfeinstaub nicht überschreiten, und
- der Durchlassgrad der Filteranlage muss, bezogen auf die Feinstaubkonzentration im Rohgas < 0,005 % betragen.
- Der Anteil der Rückluft darf nicht mehr als 50 % betragen.

5.2

Die Filteranlage ist nach Herstellerangaben und dem Stand der Technik regelmäßig zu reinigen, zu warten und zu wechseln.

5.3

Die Gefährdungsbeurteilungen sind spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage in Kopie dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen vorzulegen. Die Gefährdung der Raumluftrückführung ist in der Gefährdungsbeurteilung zu bewerten.

(§§ 5,6 ArbSchG; § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.3 GefStoffV i. V. m. TRGS 559)

5.4

Nach der erstmaligen Inbetriebnahme sind zur Einsicht durch die Aufsichtsbehörde für den Arbeitsschutz die Gefährdungen der Gefahrstoffe mit Messwerten vorzuhalten. Dabei sind Messmethoden zu verwenden, die es gewährleisten, dass die Beurteilungsmaßstäbe nach TRGS 900, nach Bekanntmachung zu Gefahrstoffen 910 und nach den EU-Arbeitsplatzgrenzwerten auch sicher nachgewiesen werden können. Die Exposition gegenüber mineralischen Stäuben in den betreffenden Arbeitsbereichen (Druckstrahlkabine) ist durch Messungen oder qualifizierte Abschätzungen zu ermitteln.

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Gießen, Abteilung II (Arbeitsschutz und Inneres), Dez. 25.1, Liebigstraße 14-16, 35390 Gießen in Kopie vorzulegen

(§7 Abs.8 GefStoffV i.V.m. TRGS 900; §10 Abs. 5 GefStoffV i.V. m. TRGS 560 „Luftrückführung bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Stoffen“ i. V. TRGS 559 „Mineralischer Staub“)

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.7.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der 'Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV) das Regierungspräsidium Gießen.

Genehmigungshistorie

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 12.08.2009 durch das Regierungspräsidium Gießen unter dem Aktenzeichen IV/43.2 53e 621 – Weso 1/09 genehmigt.

Vorhaben

Die WESO-Aurorahütte GmbH beabsichtigt auf ihrem Firmengelände in 35075 Gladenbach, Gemarkung Erdhausen, Flur:2, Flurstück 28 u.a. die bestehende Eisengießerei i. S. d. Nr.3.7.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betrei-

ben. Die Betreiberin beabsichtigt die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen mobilen Handstrahlanlage im Bereich der Rohgussbearbeitung

Verfahrensablauf

Die WESO-Aurorahütte GmbH hat am 08.12.2017 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der bestehenden Eisengießerei i. S. d. Nr.3.7.1 GE, des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu erteilen. Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den beteiligten Stellen auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 01.03.2019 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 06.03.2019 festgestellt.

Öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens

Die Antragstellerin hat gleichzeitig einen Antrag gestellt von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen gemäß §16 Abs. 2 BImSchG abzu- sehen. Da im Rahmen der Einzelfallprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG für das geplante Vorhaben der Firma WESO- Aurorahütte GmbH keine Erheblichkeit der Auswirkungen auf die in § 1 BIm- SchG genannten Schutzgüter festgestellt wurde, konnte diesem Antrag der Antragstellerin zu- gestimmt werden.

Ausgangszustandsbericht

Bei der bestehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 3.7.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die der Industrieemissions- Richtlinie (IED) unterliegt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 25 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungs- verfahren (9. BImSchV) muss für den ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungs- antrag ein Bericht über den Ausgangszustand für die gesamte Anlage der Antragstellerin erstellt werden, wenn in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers des Anlagengrundstücks durch diese Stoffe möglich ist. Da es sich bei dem vorliegenden Genehmigungsantrag um den ersten nach dem 07. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag für die bestehende Anlage han- delt, hat die Antragstellerin ein AZB-Konzept vorgelegt.

Fachliche Anforderungen an den AZB sind in der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der LABO in Zusammenarbeit mit der LAWA (Stand 07.04.2015) for- muliert. Diese Arbeitshilfe wurde zur Bewertung des AZB herangezogen.

Gemäß § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind relevant gefährliche Stoffe (rgS) Stoffe und Gemische im Sinne des Artikel 3 der Verordnung EG Nr. 1272/2008 (CLP-VO), die in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmut- zung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können. Die Prüfung der in der Anlage vorhandenen Stoffe ergab, dass 15 Stoffe aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaften sowie ihrer Quantität relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 9 und 10 BIm- SchG sind.

Für diese rgS ist nach § 10 Abs. 1a BImSchG ein AZB zu erstellen, wenn aufgrund der tatsäch- lichen Umstände eine Verschmutzung des Bodens- und Grundwassers auf dem Anlagengrund- stück durch diese Stoffe möglich ist.

Für den Bereich der Kernbruchlagerung sowie die Transportwege von der Halle zum Lagerplatz kann eine Verschmutzung nicht ausgeschlossen werden. Hierbei sind neun relevant gefährliche Stoffe wesentlich.

Somit sind die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1a BImSchG erfüllt und ein AZB für das Anlagengrundstück zu erstellen.

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann die Behörde zulassen, dass der Ausgangszustandsbericht bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden kann. Dies wird mit der Bedingung in Ziffer 2.1.2 dieses Bescheides sichergestellt. Vor Inbetriebnahme der Anlage muss ein durch das Bodenschutzdezernat des Regierungspräsidiums Gießen geprüfter und zugestimmter Ausgangszustandsbericht vorliegen.

Am 01.03.2019 wurde ein Konzept für einen Ausgangszustandsbericht (Ausgangszustandsbericht WESO-Aurarahütte, Gladenbach: AZB-Konzept nach IE-Richtlinie, Behrends und Koop Umwelt-Ingenieure GmbH, Marburg, 28.02.2019) vorgelegt, in dem die vorgesehenen Boden- und Grundwasseruntersuchungen dargestellt sind. Die Nebenbestimmungen 2.1.1. und 2.2.1 sind erforderlich, um dieses Konzept verbindlich festzuschreiben sowie die Mindestanforderungen an den Inhalt des AZB festzulegen. Die Nebenbestimmungen 2.2.2. bis 2.2.12 dienen der Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung und Dokumentation der Boden- und Grundwasseruntersuchungen.

Auflagen zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der relevanten gefährlichen Stoffe entsprechend § 21 Abs. 2a Nr. 3. c) der 9. BImSchV sind nicht erforderlich, da die beantragte Anlagenänderung keine relevant gefährlichen Stoffe betrifft.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ist das Anlagengrundstück von Anlagen nach der IE-Richtlinie nach Stilllegung in ihren Ausgangszustand zurückzuführen. Mit den Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.6 werden die Anforderungen an die Feststellung des Zustands des Bodens und Grundwassers des Anlagengrundstücks bei Stilllegung, die Prüfung einer Rückführungspflicht sowie die Erstellung eines Rückführungskonzeptes konkretisiert, um eine fachgerechte Umsetzung der Regelung des § 5 Abs. 4 BImSchG zu gewährleisten.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Magistrat der Stadt Gladenbach hinsichtlich bauplanungsrechtlicher Belange,
- der Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf hinsichtlich bauaufsichtlicher, brandschutztechnischer und wasserrechtlicher Belange,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate des RP Gießen
 - das Fachdezernat 25.1 hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik,
 - das Fachdezernat 41.4 hinsichtlich wasser- und bodenschutzrechtlicher Belange,
 - das Fachdezernat 42.1 hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
 - das Fachdezernat 43.2 hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange,
 - das Fachdezernat 53.1 hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Beschreibung des Vorhabens

Bei der WESO-Aurorahütte GmbH handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Eisengießerei. Die Anlage fällt unter den Anwendungsbereich von Nr. 3.7.1 der 4. BImSchV. Die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall ist genehmigungsrechtlich auf 96.000 t/a beschränkt. Dabei beträgt die stündliche Verarbeitungskapazität maximal 20 t/h (Genehmigungsverfahren 1/03). Die Mengenschwelle nach Nr. 3.7.1 der 4. BImSchV sowie der Nr. 3.7.2 der Anlage 1 zum UVPG, von 20 Tonnen pro Tag wird deutlich überschritten.

Antragsgegenstand

Antragsgegenstand ist die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen mobilen Handstrahlanlage im Bereich der Rohgussbearbeitung. Die Anlage der Firma Goldmann (Modell Rationell 1500) hat eine Durchsatzleistung von 528,8 t/a, bei einem maximalen Stückgewicht von 20 Kg. Die Anlage dient dazu, letzte Sandanhaftungen an den Gussprodukten zu entfernen. Der Abluftvolumenstrom soll 2.200 Nm³/h betragen und in den Arbeitsraum zurückgeführt werden. Die Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall der Eisengießerei bleibt auch nach Umsetzung der beantragten Änderung unverändert.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Für die der Fa. WESO-Aurorahütte GmbH wurde letztmals am 12.05.2009 (Genehmigungsverfahren IV/43.2 53e 621 – Weso 1/09, Genehmigungsbescheid vom 12.08.2009) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Abs.1 Satz 1 und 3 UVPG durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass nach abschließender Beurteilung unter Einbeziehung der Angaben der Antragstellerin und unter Beteiligung betroffener Fachbehörden von dem geplanten Vorhaben sowohl hinsichtlich der Merkmale wie auch der prognostizierten Auswirkungen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Für das jetzige Planvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Inhalt dieser Prüfung ist, ob durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des o.a. UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Der Antragsteller hat ausreichende Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegt.

Ein zusätzlicher Flächenverbrauch oder Eingriff in Natur und Landschaft findet aufgrund der Aufstellung dieser Handstrahlkabine innerhalb der bestehenden Gießereihalle nicht statt und auch das Landschaftsbild wird aufgrund der Raumluftrückführung, welche keinen weiteren Kamin erfordert, nicht weiter beeinträchtigt. Es findet keine zusätzliche Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen statt. Abfälle entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb nur sehr geringfügig und auch die anfallende Abwassermenge erhöht sich im Vergleich mit der bestehenden Anlage nicht. Schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen, besondere Lichtemissionen und Gerüche sind nicht zu erwarten. Die Emissionen des Vorhabens unterschreiten die maßgeblichen Bagatellmassenströme der TA Luft deutlich. Die Aggregate der Anlage werden nach dem Stand der Lärminderungstechnik betrieben. Aufgrund der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ist nicht mit schädlichen Einflüssen zu rechnen. Mit dem Vorhaben sind daher keine zusätzlichen Emissionen hinsichtlich Luft, Abwasser, Lärm oder Abfall verbunden. Auswirkungen nach Anlage 3 zum UVPG

sind daher auszuschließen. Weitere Tatbestände, die die Besorgnis erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen begründen könnten, liegen nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen herbeigeführt werden, die in ihrer Summe als erheblich zu bewerten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich. Das Ergebnis dieser Vorprüfung des Einzelfalls vom 20.04.2018 wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes am 14.05.2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Bewertung des Vorhabens

Standort

Der Standort der Firma WESO befindet sich innerhalb einer historisch gewachsenen Gemengelage in der Gemeinde Gladenbach, OT Holzhausen. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebiet beträgt in nordwestlicher Richtung ungefähr 100 m und in nordöstlicher Richtung ca. 400 m von der Grundstücksgrenze der Antragstellerin.

In nördlicher Richtung grenzt ein Gewerbegebiet unmittelbar an das Betriebsgelände. Das Gelände wird bisher bereits intensiv industriell genutzt. Ein Bebauungsplan existiert für das Firmengelände nicht. Insofern beurteilt sich das Vorhaben nach § 34 BauGB.

Mit dem Vorhaben sind keine Baumaßnahmen verbunden. Die Aufstellung der mobilen Handstrahlkabine (Druckstrahlkabine) erfolgt im Bereich der Gussnachbehandlung 2 innerhalb der bestehenden Gießereihalle und damit auf bereits versiegelter Fläche. Eine Baugenehmigung nach der HBO ist für die hier beantragte Maßnahme nicht erforderlich.

Am Standort der Eisengießerei werden keine Änderungen vorgenommen, die einen Einfluss auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft besitzen.

Da von der geplanten Baumaßnahme keine weiteren Immissionsbelastungen auf die umliegende Wohnbebauung ausgehen, bestehen aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Immissionsschutz.

Luft

Die Anlage wird mit Raumluftrückführung betrieben. Der Reststaubgehalt, der dabei in den Arbeitsraum gelangt ist entsprechend gering. Die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen übersteigen dabei die Forderungen die im Sinne des Immissionsschutzes zu stellen wären.

Laut Herstellerangaben liegt die Reststaubkonzentration, die in den Arbeitsraum zurückgeführt wird bei $< 0,015 \text{ mg/Nm}^3$. Der Grenzwert der an einer nach außen geführten Emissionsquelle zu fordern wäre, wird damit um einen Faktor >1300 unterschritten. Eine neue Emissionsquelle bzw. eine zusätzliche Emissionsfracht entsteht durch das Vorhaben somit nicht.

Die Forderung der Genehmigung 1/09, dass das Volumen der rückgeführten Abluft maximal 50 % des Hallenvolumens betragen darf, wird auch nach der Änderung erfüllt.

Geruch

In der neuen Handstrahlkabine werden keine Geruchsrelevanten Stoffe eingesetzt. Eine zusätzliche Emission von Gerüchen ergibt sich nicht.

Lärm

Aus Sicht des Immissionsschutzes ist durch den Betrieb der Handstrahlanlage an den Immissionsorten kein relevanter Zusatzlärm zu erwarten. Die Anlage wird innerhalb der Gießereihallen betrieben. Die Anforderungen an den Arbeitsschutz bezüglich des Lärminnenraumpegels müssen erfüllt werden. Da die Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort mehr als 200 m beträgt, ist das Irrelevanz Kriterium der TA-Lärm offensichtlich erfüllt.

Da durch die Änderungen aus Sicht des Immissionsschutzes keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen und mit der Maßnahme keine Kapazitätserhöhung verbunden ist, kann den Ausführungen der Antragstellerin in Kap. 20 zugestimmt werden. Aus Sicht des Immissionsschutzes ist keine UVP erforderlich.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer 3. dieses Bescheides sind verhältnismäßig, da sie der Konkretisierung des Genehmigungsantrages dienen. Die in der Anlage nach Ziffer 3.7.1 der 4. BImSchV bereits vorhandenen Aggregate unterliegen denselben Auflagen. Die Umsetzung ist betrieblich bereits erprobt. Es ist kein milderes Mittel erkennbar um den für das neue Aggregat einzufordernden Stand der Technik auch hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Belange sicherzustellen.

Naturschutz

Für das Vorhaben ist gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Inhalt dieser Prüfung ist, ob durch das Vorhaben nach einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des o.a. UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurden vorgelegt und waren ausreichend.

Die Prüfung anhand der zu berücksichtigenden Kriterien ergab, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gem. §§ 14 –17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Mit dem geplanten Vorhaben sind keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), verbunden. Die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Gegen das Vorhaben bestehen aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes keine Bedenken

Abfall

Durch den Einsatz von ca. 90 kg/a Stahlguss-Strahlmittel und den durch dessen Anwendung entstehenden Abfall „Staub aus dem Absolutfilter“ (ca. 55 kg/a) sind keine erheblichen Auswirkungen auf die im BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung dieses Abfalls ist beantragt. Die Nr. 2.3 bis 2.6 der Anlage 3 des UVPG sind für dieses Vorhaben nicht einschlägig bzw. stehen diesem Vorhaben nicht entgegen.

Nach den Antragsunterlagen wird die Abfallsituation nach der Änderung nahezu unverändert bestehen bleiben. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine UVP ist aufgrund dessen für dieses Vorhaben aus abfallwirtschaftlicher Sicht nicht erforderlich.

Begründung der Nebenbestimmung in Ziffer 4.:

Für die Entsorgung von „Staubmaterial aus dem Absolutfilter (Av1)“ werden in den Antragsunterlagen (Formular 9/1) zwei Abfallschlüssel genannt. Bedingt durch den Materialstrom und aufgrund der zu erwartenden Materialzusammensetzung ist eine Entsorgung dieses Abfalls zusammen mit anderen Altsand-/Staubmaterialabfällen dieses Standortes geplant.

Aufgrund dessen ist dieser Abfall, solange er nicht als getrennte Charge entsorgt werden soll, ausschließlich als Abfall mit dem Abfallschlüssel 10 09 08 „Gießformen und Sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen“ zu entsorgen.

Die Bezeichnung und Einstufung der genannten Abfälle dient der Einhaltung der Erzeugerverpflichtungen und Entsorgungspflichten nach den §§ 7 und 15 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Abfallverzeichnisverordnung. Die Zuordnung von Abfällen zu einem Abfallschlüssel erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV).

Wasser

Wasserrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Bauaufsicht / Brandschutz

Bauaufsichtliche und brandschutztechnische Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Bodenschutz

Mit dem Vorhaben sind keine Eingriffe in den Boden und kein Umgang mit gefährlichen Stoffen verbunden. Bodenschutzfachliche Belange sind daher nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Auch das Erfordernis einer UVP besteht daher aus Sicht des Bodenschutzes nicht.

Sonstige Umweltauswirkungen

Andere Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit der geplanten Änderung sind nicht relevant. Hinsichtlich der Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls wird auf die Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung verwiesen, welche Bestandteil des Genehmigungsantrags sind. Diese sind in sich plausibel und nachvollziehbar.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Gießen

Im Auftrag

Leib

Anhang: Hinweise

Anhang: Hinweise

Hinweise zum Gesundheits- und Arbeitsschutz:

1. Hinweis: AGW, Toleranz- und Akzeptanzwerte einiger Verbindungen und Stoffe werden z.T. unter die Nachweisgrenze der zurzeit möglichen Messmethoden abgesenkt. Für eine Messung von Gefahrstoffen am Arbeitsplatz muss das Messgerät zugelassen und geeignet sein. (siehe Nebenbestimmung 5.4)
2. Auf die Einhaltung nachstehender Vorschriften wird hingewiesen:
 - **Technische Regeln für Gefahrstoffe Tätigkeiten mit krebserzeugenden Metallen und ihren Verbindungen (TRGS 561) vom 17.10.2017, in der jetzt gültigen Fassung.**
 - TRGS 560 Luftrückführung mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und Fruchtbarkeitsgefährdenden Stäuben (Ausgabe: Januar 2012, GMBI 2012 S. 17-18 [Nr. 2])
 - TRGS 559 Mineralischer Staub (Ausgabe: Februar 2010, zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2011 S. 578-579 [Nr.29])
 - Verordnung über Arbeitsstätten (ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I Nr. 44 vom 24.08.2004 S. 2179), in der jetzt gültigen Fassung.
 - Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26 November 2010 (BGBl. I S 1643), in der jetzt gültigen Fassung.
 - Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), in der jetzt gültigen Fassung.
 - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007
 - Die Unfallverhütungsvorschriften und die Richtlinien der zuständigen Berufsgenossenschaft sind zu beachten und am Betriebsort auszulegen. Die nach diesen Bestimmungen erforderlichen Prüfungen sind durchzuführen. Die Prüfungsbescheinigungen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Beamten der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zu übersenden. Insbesondere wird auf die Vorschriften BGR 500 Gießereien hingewiesen.
 - Für Gießereimaschinen, -anlagen und -einrichtungen, die unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42 EG (Maschinen - Richtlinie) ehemals 98/37/EG fallen, gelten die Beschaffenheitsanforderungen des Anhangs I der Richtlinie. Der Betreiber darf diese Maschinen, Anlagen und Einrichtungen erstmals nur in Betrieb nehmen, wenn ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anhang II sowie die CE-Kennzeichnung nach Anhang III der Richtlinie nachgewiesen ist (Anhänge zur Maschinenrichtlinie).

Hinweise zum Ausgangszustandsbericht:

1. Die regelmäßige Untersuchung des Grundwassers auf die in der Anlage vorhandenen relevanten gefährlichen Stoffe wird empfohlen.
2. Bei zukünftigen Anträgen auf Änderungsgenehmigung ist gemäß § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV erneut zu prüfen, ob in der Anlage neue relevant gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, ob auf weiteren Bereichen des Anlagengrundstücks mit relevant gefährlichen Stoffen umgegangen wird und ob dadurch eine Pflicht zur Ergänzung des Ausgangszustandsberichts entsteht.